

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 159/14 B

L 2 R 1976/11 (Thüringer LSG)
S 5 R 1591/08 (SG Nordhausen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Erfurter Straße 38, 99423 Weimar,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 27. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Thüringer LSG hat mit Urteil vom 27.3.2014 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente insbesondere unter Berücksichtigung von weiterem Arbeitsverdienst im Zeitraum von Mai 1977 bis April 1978 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 12.5. und 11.6.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG). Ungeachtet dessen war dem Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in die Versäumung der Begründungsfrist (Antrag vom 12.6.2014) stattzugeben.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob eine ordnungsgemäße Bescheinigung i.S.v. § 286c SGB VI auch dann vorliegt, wenn im Sozialversicherungsausweis abweichend von § 14 SVO 1974 bzw. § 94 SVO 1977 Arbeitsverdienst kalenderjahresübergreifend statt jeweils begrenzt bis längstens auf den Zeitraum eines Kalenderjahres eingetragen ist."
- 7 Hierzu trägt er vor, dass der Rentenberechnung (*Bescheid vom 15.8.2006*) keine ordnungsgemäße Sozialversicherungsausweiseintragung nach § 286c S 1 SGB VI zugrunde gelegen habe, weil der kalenderjahresübergreifend bescheinigte Arbeitsverdienst (von insg 2400 M) tatsächlich



nur während eines Teilzeitraumes (vom 1.1.1978 bis 30.4.1978) erzielt worden sei. Dies ließe die Möglichkeit für eine Glaubhaftmachung nach § 256b SGB VI zu, dass im anderen Teilzeitraum (23.5.1977 bis 31.12.1977) weiterer Arbeitsverdienst erzielt worden sei, was auch überwiegend wahrscheinlich sei.

- 8 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger eine abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen hat; allenfalls, wenn er sinngemäß die Auslegung der Voraussetzung "ordnungsgemäß bescheinigt" in § 286c S 1 SGB VI zur revisionsrechtlichen Überprüfung stellen will. Doch selbst dann hat der Kläger versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage hinreichend darzulegen. Hierfür hätte er in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG substantiiert vortragen müssen, dass das BSG zu diesem Problemkreis noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet habe (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*). Eine solche argumentative Auseinandersetzung lässt die Beschwerdebegründung in jeder Hinsicht vermissen. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, dass das BSG die Problematik noch nicht geklärt habe.
- 9 Zudem fehlt es der Beschwerdebegründung aber auch an Darlegung zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage. Hierfür hätte der Kläger die dem angefochtenen LSG-Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen wiedergeben müssen. Daran fehlt es völlig. Aus diesem Grund entzieht sich dem Senat auch eine weitere Prüfung, ob die aufgeworfene Frage im angestrebten Revisionsverfahren überhaupt entscheidungserheblich wäre.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

